

Merkblatt zum Schadenfall in der Krafftahrt-Fahrzeugversicherung (Kasko)

**WICHTIG!
BITTE LESEN!**

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Hinweis "Allgemeines" betrifft alle Arten von Kaskoschäden. Die übrigen Hinweise sind spezieller Art. Ist zum Beispiel Ihre Windschutzscheibe zerstört worden, so brauchen Sie nur zu lesen, was unter den Abschnitten "Allgemeines" und "Glasbruchschäden" steht.
- 1.2 Wir bitten Sie, die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden vorsätzlich, das heißt absichtlich, unrichtige bzw. falsche oder unvollständige Angaben gemacht, geht der Versicherungsschutz auch dann verloren, wenn durch die falschen oder unrichtigen oder unvollständigen Angaben dem Versicherer kein Nachteil entsteht.
- 1.3 Im Falle einer Sicherungsübereignung Ihres Fahrzeugs ist der Kreditgeber und die dortige Darlehenskontonummer anzugeben oder uns dessen Bestätigung vorzulegen, daß er mit einer Zahlung an Sie oder an die Werkstatt einverstanden ist.
- 1.4 Reparaturkostenansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers nicht verbindlich abgetreten werden.
- 1.5 Reichen Sie uns zur Regulierung bitte Originalrechnungen ein.
- 1.6 Beachten Sie bitte das Weisungsrecht des Versicherers gem. § 7 I Abs. 2 AKB. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen bzw. dem Versicherer ein Schätzungsgutachten vorliegt. Insbesondere darf weder das Fahrzeug noch dessen Restwert ohne seine Zustimmung verwertet werden. Eine entsprechende Abrechnung des Schaden gilt als Zustimmung.

VOLLKASKOSCHADEN

- 2 Bei Schäden bis 2.000 € an Fahrzeugen, die nicht älter als vier Jahre sind, können Sie die unfallbedingten Schäden ohne unsere Einwilligung reparieren lassen. In allen anderen Fällen bitten wir um Nachricht, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger zu beauftragen ist.

TEILKASKOSCHÄDEN

3 DIEBSTAHLSCHADEN

- 3.1 Ein Diebstahlschaden von mehr als 150 € ist sofort der Polizei anzuzeigen. Die Tagebuchnummer der Polizeibehörde bitten wir uns mitzuteilen (Nr. 6 der Schadenanzeige ausfüllen).
- 3.2 Bei Totalentwendung kann der Versicherer den Schaden frühestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige abrechnen (§ 13 Abs. 7 AKB). Dazu benötigt er bei gestohlenen Fahrzeugen schnellstmöglich den Kfz-Brief, sämtliche Fahrzeugschlüssel, Inspektionsunterlagen, Reparaturrechnungen, die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle (2fach) sowie die Kaufrechnung des entwendeten Fahrzeugs.
- 3.3 Bitte geben Sie uns fernmündlich sofort Nachricht, falls Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wird Ihnen der Täter bekannt, so bitten wir ebenfalls um Nachricht.

- 3.4 Diebstahlbedingte Schäden an Fahrzeugen, die nicht älter als vier Jahre sind, können bei Schäden bis 500 € ohne Einwilligung repariert werden. Bei höheren Schäden sowie bei älteren Fahrzeugen bitten wir um Nachricht, damit wir entscheiden können, ob das beschädigte Fahrzeug durch einen vereidigten Sachverständigen besichtigt wird.
- 3.5 Sind lediglich Teile am oder aus dem Fahrzeug entwendet worden, so ist der Erwerb dieser Gegenstände nachzuweisen (Kaufrechnung der entwendeten Teile im Original).

4 GLASBRUCHSCHADEN

- 4.1 **In den meisten Fällen ist eine Instandsetzung der Windschutzscheibe möglich, wenn die Beschädigung nicht im Sichtfeld des Fahrers liegt. Wird die Scheibe auf diese Weise schadenmindernd repariert, so gehen die Reparaturkosten - unabhängig von einer evtl. vereinbarten Selbstbeteiligung - zu unseren Lasten.**
- 4.2 Sofern die zerstörte Scheibe nicht serienmäßig in Colorglas, Verbundglas, heizbar oder mit Antenne war, bitten wir um einen Nachweis (Kaufrechnung des Fahrzeugs oder sonstigen Nachweis).
- 4.3 Die Kosten für das Entfernen der Glassplitter aus Heizungskanälen und/oder aus dem Fahrgastraum sowie die Zierleisten sind hierbei nicht gedeckt.
- 4.4 Bei einem Totalschaden wird nur der reine Glasbruch ohne Montagekosten und Dichtungsmaterial ersetzt. Übersenden Sie uns bitte Fotos vom beschädigten Fahrzeug.

5 BRANDSCHADEN

- 5.1 Brandschäden über 150 € sind uns unverzüglich, ggf. fernmündlich mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob ein vereidigter Sachverständiger einzuschalten ist. Der Polizei ist der Schaden ebenfalls zu melden.
- 5.2 Kurzschluß und Schmorschäden werden nur insoweit ersetzt, als sie an der Verkabelung eintreten. Durch den Kurzschluß gleichzeitig eingetretene Beschädigungen an Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Schalter, Relais) werden nicht ersetzt.
- 5.3 Sengschäden können bedingungsgemäß nicht ersetzt werden.

6 WILDSCHADEN

- 6.1 Der Zusammenstoß mit Haarwild ist uns grundsätzlich durch eine Bestätigung der Polizei oder Forstbehörde nachzuweisen.
- 6.2 Bei Schäden ab 500 € bitten wir, mit uns Rücksprache zu halten, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger eingeschaltet werden soll.

7 STURM- UND HAGELSCHADEN

- 7.1 Sturm- und Hagelschäden werden nur dann ersetzt, wenn das Ereignis von Ihnen nachgewiesen wird, z. B. durch einen Zeitungsausschnitt.
- 7.2 Bei Sturmschäden ist mindestens Windstärke 8 (Beaufort) erforderlich.
- 7.3 Bei Sturm- und Hagelschäden ist grundsätzlich ein Sachverständiger einzuschalten (Kurzgutachten). Rufen Sie uns bitte an.

ABKOMMENSFALL

- 8 Um Verwaltungskosten zu sparen, haben die Versicherer untereinander sogenannte Teilungsabkommen abgeschlossen. Nach diesen Abkommen haben sie sich an den Aufwendungen des Haftpflichtversicherers für Sie auch dann zu beteiligen, wenn Sie am Unfall schuldlos waren und uns nicht in Anspruch nehmen wollen. Ihr Vertrag wird durch Zahlung an den Haftpflichtversicherer nicht belastet.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

JODEXNIS Versicherungsmakler GmbH